

Dr. Otto N. Bretzinger

Der Erbschafts- assistent

Set mit Mustern und Formulierungshilfen,
die Sie für Ihr Testament brauchen



- Mustertestamente
- Checklisten
- Berliner Testament

DER ERBSCHAFTSASSISTENT

Set mit Mustern und Formulierungshilfen, die Sie für Ihr Testament brauchen – u.a. Mustertestamente, Checklisten, Berliner Testament

Dr. Otto N. Bretzinger

© 2020 by Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.akademische.de

1. Auflage
Stand: Juli 2020

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik
Geschäftsführung: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden
Bildquelle: © WavebreakmediaMicro – stock.adobe.com

Druck: Williams Lea & Tag GmbH, München
ISBN 978-3-96533-006-1

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr.
Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen..

Vorwort

»Ihr bekommt ja später doch alles« – mit solchen Sätzen wird eine Regelung zur Erbfolge gerne vom Tisch gewischt. Noch nicht einmal jeder fünfte Deutsche hat ein Testament verfasst. Die Folge sind Probleme, mit denen sich die Erben herumschlagen müssen, und häufig auch steuerliche Belastungen, die leicht hätten vermieden werden können. Wer Fehlplanungen vermeiden will, sollte Sie sich rechtzeitig mit der Vermögensübertragung im Todesfall befassen, sprich mit dem Zeitpunkt, den erbrechtlichen Möglichkeiten, den steuerlichen Rahmenbedingungen und seinen persönlichen Lebensumständen.

Es gibt kein Testament »von der Stange«. Jeder Fall liegt anders. Grundlage für die richtige Entscheidung sind immer die jeweiligen individuellen Lebensumstände und die persönlichen Wünsche. Im Vordergrund für das richtige Testament steht immer die jeweilige Interessenlage des Verfassers. Gleichwohl können für typische Vermögens- und Familienverhältnisse gängige Lösungen aufgezeigt, bewertet und Gestaltungsmodelle vorgestellt werden.

In diesem Buch werden zunächst die erbrechtlichen Gestaltungsmittel vorgestellt. Sie finden Musterformulierungen für die testamentarische Einsetzung von Erben, die Enterbung gesetzlicher Erben, die Anordnung der Vor- und Nacherbfolge, die Zuwendung von Vermächtnissen, die Erteilung von Auflagen, Teilungsanordnungen und -verbote und die Anordnung der Testamentsvollstreckung. Für Eheleute werden Musterformulierungen für ein gemeinschaftliches Testament angeboten. In diesem Zusammenhang wird auch dargestellt, wie die Nachteile des unter Eheleuten so beliebten »Berliner Testaments« durch individuelle Gestaltungen (z.B. Pflichtteils- oder Wiederverheiratungsklauseln) ausgeglichen werden können.

Für verschiedene Lebenssituationen und für besondere Interessenlagen werden konkrete Mustertestamente formuliert. Dabei wird in erster Linie berücksichtigt, welche Personen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der Erblasser wirtschaftlich versorgt wissen will. So wird der Erblasser in die Lage versetzt, unter Berücksichtigung seiner Interessen und Wünsche sein ganz persönliches Testament zu errichten, indem er Musterformulierungen übernehmen und seinen individuellen Lebensumständen anpassen kann.

Insgesamt will Sie der Erbschaftsassistent dabei begleiten, eine umfassende individuelle erbrechtliche Vorsorge zu treffen, und Hilfestellung bei der Formulierung Ihres Testaments leisten.

Dr. iur. Otto N. Bretzinger

Alle Formulare in diesem Ratgeber finden Sie auch zum **Download im Internet**.
Der Link zur Download-Seite befindet sich am Ende des Ratgebers.

Inhaltsverzeichnis

1	CHECKLISTEN FÜR DIE VORBEREITUNG DES TESTAMENTS	9
1.1	In acht Schritten zum Testament	9
1.2	Individuelle Entscheidungssituation	10
1.3	Vermögensverzeichnis	12
1.4	Rechtliche Rahmenbedingungen	13
1.5	Interessen und Wünsche	15
1.6	Gesetzliche Erbfolge	15
2	CHECKLISTEN FÜR DIE ERRICHTUNG DES TESTAMENTS	18
2.1	Zehn wichtige Regeln für das eigenhändige Testament	18
2.2	Gesetzliche Anforderungen an ein eigenhändiges Einzeltestament	19
2.3	Gesetzliche Anforderungen an ein gemeinschaftliches Testament von Eheleuten	20
2.4	Die häufigsten Fehler beim Testament	21
3	MUSTERFORMULIERUNGEN FÜR VERFÜGUNGEN IM EINZELTESTAMENT	23
3.1	Überblick über mögliche testamentarische Verfügungen	23
3.2	Einsetzung eines oder mehrerer Erben	24
3.2.1	Checkliste: Erbeinsetzung	24
3.2.2	Einsetzung eines Alleinerben	25
3.2.3	Einsetzung mehrerer Erben	26
3.2.4	Erbeinsetzung unter einer Bedingung	26
3.2.5	Einsetzung eines Ersatzerben	27
3.3	Anordnung der Vor- und Nacherbfolge	28
3.3.1	Checkliste: Vor- und Nacherbfolge	28
3.3.2	Inhalt der testamentarischen Anordnung	29
3.3.3	Befreiung des Vorerben von gesetzlichen Beschränkungen	30
3.4	Enterbung gesetzlicher Erben	31
3.4.1	Checkliste: Enterbung	31
3.4.2	Ausdrückliche Enterbung	31
3.4.3	Entziehung des Pflichtteils	32
3.5	Zuwendung einzelner Nachlassgegenstände (Vermächtnisse)	33
3.5.1	Checkliste: Vermächtnis	33
3.5.2	Gegenstände des Vermächtnisses	34
3.5.3	Absicherung der Erfüllung des Vermächtnisses	40
3.6	Anordnung von Verpflichtungen des Erben (Auflagen)	40
3.6.1	Checkliste: Auflage	40
3.6.2	Inhalt der Auflage	41
3.6.3	Absicherung der Erfüllung von Auflagen	43
3.7	Anordnungen für die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft (Teilungsanordnung)	44
3.7.1	Checkliste: Teilungsanordnung	44
3.7.2	Inhalt der Teilungsanordnung	45
3.7.3	Absicherung der Erfüllung der Teilungsanordnung	46

3.8	Ausschluss der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft (Teilungsverbot)	47
3.8.1	Checkliste: Teilungsverbot	47
3.8.2	Inhalt des Teilungsverbots	47
3.8.3	Absicherung des Teilungsverbots	48
3.9	Anordnung der Testamentsvollstreckung	49
3.9.1	Checkliste: Testamentsvollstreckung	49
3.9.2	Festlegung der Testamentsvollstreckung	50
3.9.3	Aufgabenbeschreibung	51
3.10	Familienrechtliche Anordnungen	52
3.10.1	Checkliste: Familienrechtliche Anordnungen	52
3.10.2	Verwaltungsanordnung des Erblassers	53
3.10.3	Beschränkung der elterlichen Vermögenssorge	54
3.10.4	Benennung eines Vormunds	54
3.11	Rechtswahlbestimmung	55
4	FORMULIERUNGSBEISPIELE FÜR VERFÜGUNGEN IM GEMEINSCHAFTLICHEN TESTAMENT VON EHELEUTEN	56
4.1	Überblick über mögliche testamentarische Verfügungen	56
4.2	Gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten ohne Einsetzung von Schlusserben	57
4.3	Berliner Testament	58
4.3.1	Wechselseitige Erbeinsetzung und Einsetzung von Schlusserben	58
4.3.2	Änderungsvorbehalt im Berliner Testament	60
4.3.3	Pflichtteilsstrafklausel im Berliner Testament	61
4.3.4	Wiederverheiraturungsklausel im Berliner Testament	62
4.3.5	Anfechtungsverzicht im Berliner Testament	63
4.4	Gegenseitige Erbeinsetzung als Vor- und Nacherben	63
4.4.1	Gemeinschaftliches Testament mit Vor- und Nacherbfolge	63
4.4.2	Gemeinschaftliches Testament mit Wiederverheiraturungsklausel in Form der Vor- und Nacherbfolge	64
5	MUSTERTESTAMENTE FÜR VERSCHIEDENE LEBENSITUATIONEN	66
5.1	Einzeltestament mit Erbeinsetzung der Geschwister, Einsetzung von Ersatzerben, mit Auflage und Vermächtnis	69
5.2	Einzeltestament mit Erbeinsetzung eines Geschwisterteils, Einsetzung von Ersatzerben und Enterbung eines Geschwisterteils	71
5.3	Einzeltestament mit Erbeinsetzung von ehelichen Kindern und Einsetzung von Ersatzerben, Enterbung eines nichtehelichen Kindes und Geldvermächtnis an nichteheliches Kind	72
5.4	Einzeltestament mit Erbeinsetzung von Kindern und Einsetzung von Ersatzerben, Enterbung eines Kindes mit Entziehung des Pflichtteils	73
5.5	Einzeltestament mit Erbeinsetzung der Kinder und Einsetzung von Ersatzerben, Teilungsanordnung und Anordnung der Testamentsvollstreckung	75
5.6	Einzeltestament mit Erbeinsetzung der Kinder und Einsetzung von Ersatzerben, Vorausvermächtnis für ein Kind	78
5.7	Einzeltestament mit Erbeinsetzung des nichtehelichen Lebenspartners und mit Bedingung des Bestehens der Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Erbfalls	79
5.8	Einzeltestament mit Erbeinsetzung der Geschwister und Einsetzung von Ersatzerben sowie einem Nießbrauchsvermächtnis zugunsten des nichtehelichen Lebenspartners	81

5.9	Einzeltestament mit Einsetzung des nichtehelichen Lebenspartners als Vorerbe und der Geschwister als Nacherben, ersatzweise deren Abkömmlinge	82
5.10	Einzeltestament mit Anordnung der Vor- und Nacherbfolge bei minderjährigem Kind mit Einsetzung von Ersatzerben und Entziehung des Vermögensverwaltungsrechts des geschiedenen Ehegatten	85
5.11	Einzeltestament mit Enterbung des getrennt lebenden Ehegatten	88
5.12	Gemeinschaftliches Testament der Eheleute ohne Einsetzung von Schlusserben, mit Einsetzung von Ersatzerben und mit Geldvermächtnis an Sportverein	89
5.13	Berliner Testament der Eheleute mit Erbeinsetzung der Kinder und Einsetzung von Ersatzerben, Teilungsanordnung und Anordnung der Testamentsvollstreckung	91
5.14	Berliner Testament der Eheleute mit Erbeinsetzung der Kinder und Einsetzung von Ersatzerben sowie Vorausvermächtnissen sowie Anordnung der Testamentsvollstreckung	95
5.15	Berliner Testament der Eheleute mit Erbeinsetzung der Kinder und Einsetzung von Ersatzerben und Möglichkeit der Enterbung eines Kindes durch den Längstlebenden bei Geltendmachung des Pflichtteils	97
5.16	Berliner Testament der Eheleute mit Erbeinsetzung der Kinder und Einsetzung von Ersatzerben sowie automatischer Enterbung eines Kindes bei Geltendmachung des Pflichtteils	99
5.17	Berliner Testament der Eheleute mit Erbeinsetzung der Kinder und Einsetzung von Ersatzerben sowie Enterbung eines Kindes	102
5.18	Gemeinschaftliches Testament der Eheleute mit Erbeinsetzung der Kinder und Einsetzung von Ersatzerben und Nießbrauchsvermächtnis zugunsten des längstlebenden Ehegatten	104
5.19	Berliner Testament der Eheleute mit Erbeinsetzung der Kinder und Einsetzung von Ersatzerben, Benennung eines Vormunds für minderjähriges Kind und Anordnung der Testamentsvollstreckung bis zum Erreichen eines bestimmten Lebensalters des Erben	106
5.20	Berliner Testament der Eheleute mit Erbeinsetzung der Kinder und Einsetzung von Ersatzerben, mit Teilungsverbot und Anordnung der Testamentsvollstreckung	109
5.21	Gemeinschaftliches Testament der Eheleute in Patchworkfamilie	112
5.22	Einzeltestament mit Einsetzung eines verschuldeten Kindes als Vorerbe und Anordnung der Testamentsvollstreckung	114
5.23	Gemeinschaftliches Testament der Eheleute mit Einsetzung eines behinderten Kindes als Vorerbe und Anordnung der Testamentsvollstreckung	116
5.24	Einzeltestament mit Erbeinsetzung und Auflage zur Sicherstellung der Versorgung eines Haustiers	120
5.25	Einzeltestament mit Erbeinsetzung und Einsetzung von Ersatzerben sowie Rechtswahlbestimmung bei Vermögen im EU-Ausland	122

1 Checklisten für die Vorbereitung des Testaments

Es gibt kein Testament »von der Stange«. Jeder Fall liegt anders. Grundlagen für die richtige Entscheidung sind immer die jeweiligen individuellen Lebensumstände und die persönlichen Wünsche des Erblassers. Im Vordergrund für das richtige Testament steht immer die jeweilige Interessenlage des Verfassers.

Zunächst sollten Sie Ihre momentanen persönlichen Lebensumstände und die finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen festhalten und beurteilen. Es empfiehlt sich, auch bereits absehbare Veränderungen zu berücksichtigen. Im Vorfeld testamentarischer Verfügungen müssen Sie sich auch darüber klar werden, welche individuellen Wünsche und Interessen Sie mit der Übertragung Ihres Vermögens nach dem Tod verfolgen. Und nicht zuletzt müssen Sie entscheiden, ob überhaupt ein Testament notwendig ist, um Ihre Ziele zu erreichen, oder ob Sie darauf verzichten können, weil die gesetzliche Erbfolge bereits Ihren Interessen entspricht.

1.1 In acht Schritten zum Testament

Wenn Sie ein Testament errichten wollen, müssen Sie sich dafür ausreichend Zeit nehmen. Bereiten Sie Ihre Nachlassplanung sorgfältig und gründlich vor. Dabei können Sie in folgenden Schritten vorgehen:

Checkliste: Schritt für Schritt zum Testament

► Schritt 1 – Aktuelle Lebensumstände beachten

Machen Sie zunächst eine Bestandsaufnahme Ihrer aktuellen persönlichen Lebensumstände. Ihre familiären Verhältnisse sind im Zusammenhang mit Ihrer Nachlassplanung von besonderer Bedeutung (vgl. dazu 1.2).

► Schritt 2 – Vermögensverzeichnis anlegen

Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre aktuelle Vermögenssituation. Erstellen Sie ein aktuelles Vermögensverzeichnis und listen Sie darin alle Vermögenswerte auf (vgl. dazu 1.3).

► Schritt 3 – Rechtliche Rahmenbedingungen beachten

Auf der Grundlage Ihrer Vermögensaufstellung sollten Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen klären. Prüfen Sie insbesondere, ob und inwieweit Sie bereits rechtlich wirksame erbrechtliche Verfügungen

getroffen haben und ob Sie in der Vergangenheit schon Vermögenswerte an einzelne Familienangehörige übertragen haben (vgl. dazu 1.4).

► Schritt 4 – Ziele der Nachlassplanung festlegen

Befassen Sie sich mit Ihren Wünschen und Vorstellungen und legen Sie fest, wer Ihr Vermögen nach dem Tod erhalten soll. Stellen Sie klar, wen Sie in erster Linie versorgt wissen wollen. Sinnvoll kann es sein, dass Sie Ihre Vorstellungen und die vorgesehenen testamentarischen Verfügungen mit allen Beteiligten besprechen (vgl. dazu 1.5).

► Schritt 5 – Gesetzliche Erbfolge überprüfen

Prüfen Sie, wer Ihre Erben wären, wenn Sie kein Testament errichten würden. Entspricht die gesetzliche Erbfolge Ihren Interessen, können Sie auf ein Testament verzichten (vgl. dazu 1.6).

► Schritt 6 – Pflichtteilsansprüche berücksichtigen

Wenn Sie im Rahmen eines Testaments von der gesetzlichen Erbfolge abweichen wollen, müssen Sie berücksichtigen, dass nahe Angehörige unter Umständen Pflichtteilsrechte gegen die von Ihnen in Aussicht genommenen Erben geltend machen können.

1 | Checklisten für die Vorbereitung des Testaments

Als Erblasser haben Sie zwar das Recht, nach Ihrem Belieben Anordnungen und Bestimmungen nach Ihrem Tod zu treffen. Im Falle der Enterbung steht allerdings Ihrem Ehegatten und Ihren nächsten Verwandten der sogenannte Pflichtteil als Mindestanteil an der Erbschaft zu. Pflichtteilsansprüche müssen bei der Errichtung des Testaments unbedingt berücksichtigt werden, weil die Erben später mit diesen Ansprüchen konfrontiert werden können.

Zu den pflichtteilsberechtigten Personen gehören nur der Ehegatte (bzw. der eingetragene Lebenspartner) und die nächsten Verwandten des Erblassers. Dazu gehören die Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel, Urenkel), nichteheliche und adoptierte Kinder und dessen Eltern. Entferntere Verwandte (z.B. Geschwister) können keinen Pflichtteil verlangen.

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Es ist also zunächst der Erbteil zu ermitteln, mit welchem der Pflichtteilsberechtigte im Falle der gesetzlichen Erbfolge erbberechtigt wäre. Die Pflichtteilsquote entspricht dann der Hälfte des gesetzlichen Erbteils (vgl. dazu auch 1.6).

1.2 Individuelle Entscheidungssituation

Ihre persönlichen Lebensumstände sind von wesentlicher Bedeutung, wenn Sie durch ein Testament Ihr Vermögen nach dem Tod auf Ihre Erben übertragen wollen. Mit der nachfolgenden Checkliste können Sie eine Bestandsaufnahme Ihrer persönlichen Lebenssituation machen. Wenn Sie sich mit den verschiedenen Fragen befassen, wird Ihnen unter Umständen noch das eine oder andere Problem bewusst. Die Checkliste ist also zusammen mit Ihren Interessen und Wünschen (vgl. dazu 1.5) eine wichtige Grundlage für Ihre Nachlassplanung.

Mit den persönlichen Lebensumständen sollten Sie sich unabhängig davon befassen, ob Sie ein Testament errichten wollen. Auch wenn Sie auf ein Testament verzichten wollen, weil Sie mit der gesetzlichen Erbfolge einverstanden sind, kann es hilfreich sein, diese Entscheidung auf der Grundlage der nachfolgenden Checkliste zu hinterfragen.

► Schritt 7 – Testament verfassen

Bringen Sie Ihren »letzten Willen« handschriftlich zu Papier, unterzeichnen Sie Ihr Testament handschriftlich und geben Sie Ort und Datum an (vgl. dazu 2.).

► Schritt 8 – Testament sicher verwahren

Stellen Sie sicher, dass Ihr Testament später aufgefunden und eröffnet werden kann.

Über die Aufbewahrung des eigenhändigen Testaments bestehen keine gesetzlichen Regelungen.

Das eigenhändige Testament kann an jedem beliebigen Ort aufbewahrt werden. Der Erblasser kann das Testament auch einer Person seines Vertrauens zur Aufbewahrung übergeben.

Es ist sinnvoll, das Testament in amtliche Verwahrung zu geben. Damit wird die Gefahr ausgeschlossen, dass das Testament verloren geht, verfälscht oder unterdrückt wird. Zuständig ist das Amtsgericht. Die amtliche Verwahrung kostet einmalig und pauschal 75,- €.

Checkliste: Aktuelle Lebensumstände

► Haben Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland?

Wenn Sie als Erblasser Ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, ist zu prüfen, ob ausländisches Erbrecht auf Ihr Vermögen in Deutschland anzuwenden ist. In diesem Fall sollte unbedingt eine Beratung durch einen fachkundigen Anwalt erfolgen (vgl. dazu auch 5.25).

► Wann steht der Ruhestand an?

Wenn Sie Vermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen wollen (z.B. Schenkung des selbst genutzten Familienheims), sollten Sie bedenken, dass eine ausreichende wirtschaftliche Existenz auch dann gesichert ist, wenn Sie in den Ruhestand gehen.

► **Wollen Sie Ihr Vermögen an einen behinderten Familienangehörigen übertragen?**

Vgl. dazu 5.22 und 5.23.

► **Sind Sie ledig, verheiratet oder geschieden oder leben Sie in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft?**

Erbrechtlich von Bedeutung ist auch der Familienstand.

- Sind Sie ledig, sind Ihre Eltern und gegebenenfalls Ihre Geschwister kraft Gesetzes Erben. Enterben Sie Ihre Eltern, steht diesen der Pflichtteil zu (vgl. dazu auch 1.1).
- Wenn Sie verheiratet sind, sind Ihr Ehegatte und gegebenenfalls Ihre Kinder gesetzliche Erben. Diese können im Falle ihrer Enterbung Pflichtteilsansprüche geltend machen.
- Sind Sie geschieden, steht Ihrem früheren Ehegatten zwar kein gesetzliches Erbrecht mehr zu, er kann allerdings unter Umständen über gemeinsame Kinder mittelbar doch erben (vgl. dazu 5.10).
- Wollen Sie Ihren nichtehelichen Partner als Erbe einsetzen, sollten Sie beachten, dass diesem nur ein Erbschaftsteuerfreibetrag von 20.000,- € zusteht. Darüber hinausgehendes Vermögen wird mit einem hohen Steuersatz besteuert (vgl. dazu auch 1.3).

► **Wenn Sie verheiratet sind: In welchem Güterstand leben Sie mit Ihrem Ehegatten?**

Bei Eheleuten ist der Güterstand, in dem die Eheleute leben (Zugewinnngemeinschaft oder Gütertrennung), für die Höhe des gesetzlichen Erbteils von Bedeutung (vgl. dazu 1.6).

► **Ist Ihre Ehe harmonisch, besteht eine Ehekrise oder sogar der Wunsch nach Scheidung?**

Bei einer Ehekrise ist eine gegenseitige Erbeinsetzung im Rahmen eines gemeinschaftlichen Testaments (auch in der Form des Berliner Testaments) wenig sinnvoll. Erst mit der Scheidung wird das Testament unwirksam. Im Falle der Trennung ist das gemeinschaftliche Testament nur dann unwirksam, wenn der Erblasser die Scheidung beantragt oder einem Scheidungsantrag zugestimmt hatte.

► **Sind Sie verwitwet?**

Haben Sie mit Ihrem verstorbenen Ehegatten ein Berliner Testament errichtet, sind Sie an die getroffenen erbrechtlichen Verfügungen gebunden, wenn Sie beim Tod Ihres Ehegatten die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben. Sie können in diesem Fall kein vom Berliner Testament abweichendes Testament errichten.

► **Sind Kinder, die Sie als Erben einsetzen wollen, noch minderjährig?**

Sie können auch minderjährige Kinder als Erben einsetzen. In diesem Fall wird das geerbte Vermögen von den Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil verwaltet.

Sie können in Ihrem Testament verfügen, dass die Eltern oder ein Elternteil das von Ihnen einem minderjährigen Kind zugewendete Vermögen nicht verwalten dürfen. Gleichzeitig können Sie die Person des Pflegers bestimmen, der für die Verwaltung des Vermögens zuständig sein soll (vgl. dazu 3.10.3).

► **Sind Familienangehörige, die Sie als Erbe einsetzen wollen, verschuldet?**

Wenig Sinn macht es, Vermögen auf verschuldete Personen zu übertragen, wenn dann deren Gläubiger sofort auf dieses Vermögen zugreifen können (vgl. dazu 5.22 und 5.23).

► **Versteht sich Ihr Ehegatte mit den Kindern bzw. verstehen sich Ihre Kinder untereinander?**

Wenn mehrere Familienangehörige erben, entsteht eine sogenannte Erbengemeinschaft. Dies ist bei Eheleuten mit Kindern der Fall, wenn gesetzliche Erbfolge gilt (vgl. dazu 1.6). Diese sollte also möglichst vermieden und ein Testament errichtet werden.

Wenn sich eine Erbengemeinschaft nicht vermeiden lässt, sollten im Testament für die Teilung des Nachlasses (vgl. dazu 3.7) und die Testamentsvollstreckung (vgl. dazu 3.9) entsprechende Anordnungen getroffen werden.

► **Haben Sie Vermögen im Ausland?**

Vgl. dazu 5.25.

1.3 Vermögensverzeichnis

Bevor Sie sich Gedanken darüber machen, welches Vermögen Sie an wen übertragen, sollten Sie zunächst Ihre Vermögenssituation schriftlich festhalten. Das funktioniert am besten mit einem Vermögensverzeichnis, in dem Sie Ihre aktuellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auflisten.

Wenn Sie verheiratet sind, sollten Sie jeweils ein Vermögensverzeichnis für jeden Ehepartner anlegen. Führen Sie darin auch jeweils auf, welche Vermögenswerte zu Beginn der Ehe vorhanden waren und welche während der Ehe erworben wurden.

Stand: _____ [Datum eintragen]	Ehemann (Euro)	Ehefrau (Euro)
Vermögen		
Bargeld		
Guthaben auf Girokonten, Termin- und Festgeldkonten, Sparkonten, Sparverträgen, sonstigen Spareinlagen		
Wertpapiere		
Forderungen aus Versicherungsverträgen		
Forderungen aus Bausparverträgen		
Steuererstattungsansprüche		
Zahlungsansprüche aus Schadensfällen oder nicht erfüllten Verträgen		
Forderungen aus Darlehen		
Rechte und Ansprüche aus Erbschaften		
Rückständiges Arbeitseinkommen		
Aktien, Genussrechte und sonstige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (z. B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung)		
Beteiligungen an Personengesellschaften (z. B. offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts)		
Beteiligungen als stiller Gesellschafter		
Beteiligungen an Genossenschaften		
Grundvermögen (Grundstücke, Eigentumswohnungen, Erbbaurechte)		
Anteile an geschlossenen und offenen Immobilienfonds		
Kraftfahrzeuge		
Hausrat, sonstiges Mobiliar oder Wertgegenstände		
Rechte oder Ansprüche aus Urheber-, Patent- und Verlagsrechten		
Betriebsvermögen		
Sonstiges Vermögen		
Vermögen insgesamt		
Schulden		
Verbindlichkeiten auf Girokonten		
Langfristige Bankschulden		
Verbindlichkeiten aus Bausparverträgen		
Verbindlichkeiten aus Kaufverträgen		
Mietschulden		
Steuerschulden		
Rückständige Prämien aus Versicherungsverträgen		
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten		
Schulden insgesamt		
Nachlasswert (Vermögen ./ . Schulden)		

Anmerkungen:

1. Vermögen:

Beachten Sie, dass sich der Wert Ihres Gesamtvermögens und der Wert einzelner Vermögensgegenstände noch ändern können. Autos verlieren an Wert, Aktienwerte können sinken. Halten Sie Ihr Vermögensverzeichnis deswegen aktuell.

Vermerken Sie in Ihrer Vermögensübersicht, ob und wann Sie bereits Ihrem Ehegatten oder Ihren Kindern Vermögen übertragen haben. Sogenannte lebzeitige Zuwendungen können erbrechtlich von Bedeutung sein, weil unter Umständen Schenkungen zu Lebzeiten bei Pflichtteilsansprüchen ausgeglichen werden müssen.

Wenn Sie schon dabei sind, Ihr Vermögen und Ihre Verbindlichkeiten aufzulisten, ist es sinnvoll, gleichzeitig zu notieren, welche Unterlagen es dazu jeweils gibt und wo Sie diese verwahrt haben.

2. Schulden:

Schulden des Erblassers verringern den Wert der Erbschaft und damit die steuerliche Belastung der Erben.

3. Nachlasswert:

Zuwendungen im Wege der Erbfolge (z.B. Erbschaft, Vermächtnis) unterliegen grundsätzlich der Schenkung- und Erbschaftsteuer. Allerdings ist eine Reihe von Zuwendungen nicht steuerpflichtig. Ferner bestehen alle-

meine Freibeträge, die nicht der Besteuerung unterliegen.

Keine Steuer fällt auch an, wenn das Familienwohnheim nach dem Tod des Erblassers auf den überlebenden Ehegatten übergeht. Steuerlich begünstigt ist auch der Erwerb eines Familienwohnheims durch Kinder und Kinder vorverstorbenen Kinder. Die Steuerbefreiung gilt nur, wenn die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt.

Bei der Erbschaftsteuer bestehen allgemeine Freibeträge, die nicht der Besteuerung unterliegen. Die Höhe der Freibeträge hängt vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser und dem Erben ab. Beispielsweise haben Kinder des Erblassers einen Freibetrag von 400.000,- €, Enkel (wenn die Eltern noch leben) 200.000,- € und Eltern des Erblassers 100.000,- €. Der Ehegatte des Erblassers hat einen Freibetrag von 500.000,- €.

Der Besteuerung unterliegt nur das geerbte Vermögen, das nach Abzug der Schulden und des Freibetrags übrig bleibt. Auf dieser Bemessungsgrundlage wird dann die Steuer nach einem bestimmten Prozentsatz erhoben. Die Steuersätze sind abhängig von den Steuerklassen und vom Wert des Nachlasses. Beispielsweise sind bis zu einem Wert von 75.000,- € in der Steuerklasse I (z.B. Ehegatte, Kinder, Eltern des Erblassers) 7 %, in der Steuerklasse II (z.B. Geschwister des Erblassers) 15 % und in der Steuerklasse III (z.B. nichtehelicher Lebenspartner des Erblassers) 30 % Steuer fällig.

1.4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Auf der Grundlage Ihrer Vermögensaufstellung sollten Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen klären. Prüfen Sie insbesondere, ob und inwieweit Sie bereits rechtlich wirksame erbrechtliche Verfügungen getroffen haben und ob Sie in der Vergangenheit bereits Vermögenswerte an einzelne Familienangehörige übertragen haben.

Checkliste:

Rechtliche Rahmenbedingungen

► Haben Sie bereits ein Testament errichtet?

Prüfen Sie, ob Sie in der Vergangenheit bereits ein Testament errichtet haben. Ist dies der Fall, sollten Sie dieses in Ihrem neuen Testament widerrufen. Vermeiden Sie unbedingt widersprüchliche Anordnungen. Sicherheitshalber und vorsorglich sollten Sie in einem neuen Testament immer etwaige frühere testamentarische Verfügungen widerrufen (vgl. 5.1).

1 | Checklisten für die Vorbereitung des Testaments

► Bestehen rechtliche Bindungen durch ein gemeinschaftliches Testament mit dem Ehegatten?

Wenn Sie mit Ihrem Ehegatten zusammen ein gemeinschaftliches Testament errichtet haben, sind Sie daran grundsätzlich gebunden.

Haben Sie mit Ihrem verstorbenen Ehegatten ein Berliner Testament errichtet und darin Ihre Kinder als Schlusserben eingesetzt, sind Sie an diese Erbeinsetzung gebunden, wenn Sie beim Tod Ihres Ehegatten die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben. Sie können in diesem Fall keine vom Berliner Testament abweichende Erbeinsetzung vornehmen.

Lebt Ihr Partner noch, können Sie Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament nur durch eine Erklärung vor einem Notar widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn er dem anderen Ehegatten zugeht. Es ist also nicht möglich, dass hinter dem Rücken des anderen Ehegatten wechselbezügliche Verfügungen widerrufen werden. Der Widerruf einer gegenseitigen Verfügung (z.B. gegenseitige Erbeinsetzung) hat grundsätzlich die Unwirksamkeit der Verfügung des anderen Ehegatten zur Folge.

► Bestehen rechtliche Verbindungen durch einen Erbvertrag?

Der Erblasser hat auch die Möglichkeit, erbrechtliche Verfügungen in Form eines Erbvertrags zu treffen. Im Gegensatz zu Verfügungen in einem Testament, die jederzeit widerrufen werden können, ist er bei vertraglichen Verfügungen im Erbvertrag an diese gebunden. Ein einseitiger Widerruf von vertragsmäßigen Verfügungen durch den Erblasser ist nicht zulässig. Deshalb sind auch testamentarische Verfügungen, die dem Erbvertrag widersprechen, unwirksam.

► Haben Sie bereits in der Vergangenheit Vermögenswerte auf Ihre Familienangehörigen übertragen?

Wenn Sie bereits in der Vergangenheit Vermögenswerte auf Familienangehörige übertragen haben, kann das unter Umständen die Pflichtteilsansprüche des Ehegatten oder der Kinder erhöhen.

► Welche Familienangehörigen würden im Wege der gesetzlichen Erbfolge erben, wenn Sie kein Testament errichten?

Vgl. dazu 1.6.

► Welche Familienangehörigen könnten im Falle einer Enterbung Pflichtteilsansprüche geltend machen?

Vgl. dazu 1.1.

► Bestehen Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge?

Der Erbe kann durch einen notariell beurkundeten Vertrag auf sein Erb- und Pflichtteilsrecht verzichten. Häufig werden entsprechende Verträge abgeschlossen, wenn auf Kinder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge Vermögen übertragen wird. Prüfen Sie, ob solche Vereinbarungen bestehen. Ist dies der Fall, müssen Sie bei Ihrer Nachlassplanung nicht mehr auf Erb- und Pflichtteilsrechte Rücksicht nehmen.

► Haben Sie eine Lebensversicherung? Wen haben Sie als Bezugsberechtigten genannt?

Weil das Kapital einer Lebensversicherung nicht in den Nachlass fällt, wenn Sie festgelegt haben, dass es an einen von Ihnen benannten Bezugsberechtigten auszuzahlen ist, sollten Sie prüfen, ob Sie die bezugsberechtigte Person darüber hinaus auch bei Ihrer Nachlassplanung noch berücksichtigen möchten.

1.5 Interessen und Wünsche

Bevor Sie ein Testament errichten, sollten Sie sich damit befassen, welche Interessen und Wünsche Sie damit verfolgen.

Checkliste: Interessen und Wünsche

- ▶ **Wen wollen Sie mit Ihren Verfügungen absichern – Ihren Ehegatten, Ihre Kinder oder andere Familienangehörige? Wem räumen Sie Priorität bei der finanziellen Versorgung ein?**

Bei Eheleuten mit Kindern soll regelmäßig in erster Linie der überlebende Ehegatte abgesichert werden. Nach dem Tod des längerlebenden Partners soll dann das Vermögen an die Kinder übergehen. Für diesen Fall kommt die Errichtung eines Berliner Testaments in Betracht (vgl. dazu 4.3).

- ▶ **Wollen Sie einzelne Familienangehörige enterben?**

Wenn Sie Ihren Ehegatten oder Ihre Kinder enterben wollen, sollten Sie bedenken, dass diesen Pflichtteilsansprüche zustehen (vgl. dazu 1.1).

Beachten Sie, dass beim Berliner Testament beim ersten Erbfall zwangsläufig die Kinder enterbt sind und Pflichtteilsansprüche gegen den überlebenden Elternteil geltend machen können. Dem kann unter Umständen mit einer sogenannten Pflichtteilsstrafklausel im Testament entgegen gewirkt werden (vgl. dazu 4.3.3).

- ▶ **Kennen Sie die gesetzliche Erbfolge, wenn Sie auf ein Testament verzichten? Warum wollen Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen?**

Wenn Sie auf ein Testament verzichten wollen, weil die vom Gesetz vorgesehene Erbfolge Ihren

Interessen und Wünschen entspricht, sollten Sie sich mit dieser gesetzlichen Erbfolge umfassend vertraut machen. Diese birgt nämlich so manche Überraschung. Außerdem entsteht in diesem Fall in der Regel zwangsläufig eine Erbengemeinschaft (vgl. dazu 1.6).

- ▶ **Wollen Sie im Rahmen Ihrer Nachlassplanung gewährleistet wissen, dass auch nach Ihrem Tod Ihre Vorstellungen berücksichtigt werden und dahin gehend Ihre Erben binden?**

Bei einer Erbengemeinschaft können Sie durch eine sogenannte Teilungsanordnung (vgl. dazu 3.7) Einfluss auf die Verteilung des Nachlasses unter den Miterben nehmen. Durch Auflagen (vgl. dazu 3.6) können Sie Ihren Erben Verpflichtungen auferlegen. Und durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung (vgl. dazu 3.9) können Sie sicherstellen, dass Ihre Verfügungen tatsächlich umgesetzt werden.

- ▶ **Sind für Sie auch steuerliche Gesichtspunkte von Bedeutung?**

Steuerliche Erwägungen sollten bei der Nachlassplanung zwar eine Rolle spielen, aber nicht zentraler Beweggrund sein. Denn in den meisten Fällen dürfte die Erbschaftsteuer wegen der hohen Freibeträge für den Ehegatten und die Kinder ohnehin keine nennenswerte Bedeutung haben (vgl. dazu 1.3).

Sinnvoll kann allerdings eine steuerliche Beratung bei Erbfällen mit Auslandsberührung sein. Das ist insbesondere der Fall, wenn ein deutscher Staatsangehöriger Grundbesitz im Ausland hat oder im Ausland seinen Wohnsitz hat und verstirbt.

1.6 Gesetzliche Erbfolge

Man darf sicher nicht davon ausgehen, dass alle diejenigen, die kein Testament errichten, ihr Vermögen über die gesetzliche Erbfolge weitergeben wollen. In vielen Fällen machen sich nämlich Erblasser falsche Vorstellungen darü-

ber, welche Verwandten kraft Gesetzes als Erben berufen sind. Und das führt dann zwangsläufig zu einer falschen, oft sogar zu einer verhängnisvollen Nachlassplanung. Denn nicht selten widerspricht die gesetzliche Erbfolge den Vorstel-

1 | Checklisten für die Vorbereitung des Testaments

lungen des Erblassers. Um also Ihr Vermögen nach Ihrem Tod in die richtige Richtung zu lenken, müssen Sie in Grundzügen das gesetzliche Erbrecht kennen und dann auf dieser Grundlage entscheiden, ob diese Ihren Interessen entspricht, oder ob Sie ein Testament errichten und darin nach Ihren individuellen Wünschen Ihr Vermögen verteilen wollen.

Checkliste: Gesetzliche Erbfolge

Gesetzliche Erbfolge kann aus mehreren Gründen eintreten. Sie gilt insbesondere, wenn

- Sie kein Testament errichtet haben,
- eine erfolgte Erbeinsetzung unwirksam ist (z.B. weil das errichtete Testament wegen Formmangels nichtig ist),
- Ihr Testament nur einen Teil Ihres Vermögens-Nachlasses erfasst oder
- der durch Ihr Testament eingesetzte Erbe die Erbschaft ausschlägt.

► Erbrecht der Verwandten

Um die Reihenfolge zu bestimmen, in der Verwandte beim Erben zum Zuge kommen sollen, sieht das Gesetz fünf Ordnungen vor. Maßgebend, welcher Ordnung der jeweilige Verwandte angehört, ist der Verwandtschaftsgrad.

Jeder Angehörige einer vorhergehenden Ordnung schließt alle Verwandten der späteren Ordnungen aus; ein Verwandter erbt also im Wege der gesetzlichen Erbfolge nicht, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist. Beispielsweise schließen Kinder des Erblassers dessen Eltern von der gesetzlichen Erbfolge aus.

Stirbt der Erbe der vorhergehenden Ordnung nach dem Erbfall, so war er schon Erbe geworden und vererbt den Nachlass weiter an seine eigenen Erben.

Ist der Erblasser verheiratet, so gewährleistet die gesetzliche Erbfolge dem überlebenden Ehegatten einen bestimmten Erbteil. Dessen Höhe hängt davon ab, ob und welche Verwandte des Erblassers erben und in welchem Güterstand die Eheleute gelebt haben.

Erbrecht der Kinder – Erben erster Ordnung

- Unter den Verwandten erben die Kinder des Erblassers an erster Stelle.
- Hinterlässt der Erblasser mehrere Kinder, so erben diese zu gleichen Teilen.
- Leben außer den Kindern bereits weitere Abkömmlinge (z.B. Enkel, Urenkel), so erben nur die Kinder, nicht die Enkel des Erblassers.
- Lebt ein Kind nicht mehr, so erben dessen Abkömmlinge, also die Enkel des Erblassers.

Erbrecht der Eltern und Geschwister – Erben zweiter Ordnung

- Die Eltern des Erblassers erben, wenn keine Erben der ersten Ordnung vorhanden sind.
- Leben zur Zeit des Erbfalls beide Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.
- Lebt ein Elternteil nicht mehr, so treten an seine Stelle dessen Abkömmlinge (z.B. Geschwister des Erblassers). Sind keine Abkömmlinge vorhanden, so erbt der überlebende Elternteil allein.
- Sind beide Eltern bereits verstorben, so erben deren Abkömmlinge (z.B. Geschwister, Nichten, Neffen des Erblassers).

Erbrecht der Großeltern, Onkel, Tante usw. – Erben dritter Ordnung

- Leben zur Zeit des Erbfalls weder Erben der ersten noch der zweiten Ordnung, so kommen die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge zum Zuge.
- Leben zur Zeit des Erbfalls die Großeltern väter- und mütterlicherseits, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.
- Lebt zur Zeit des Erbfalls von einem Großelternpaar der Großvater oder die Großmutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge (Tanten, Onkel). Sind keine Abkömmlinge vorhanden, so fällt der Anteil des Verstorbenen dem anderen Teil des Großelternpaares, und wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu.
- Lebt zur Zeit des Erbfalls ein Großelternpaar nicht mehr und haben die Verstorbenen keine Abkömmlinge, so erben die anderen Großeltern und deren Abkömmlinge allein.

► Erbrecht des Ehegatten neben Verwandten bei Zugewinnngemeinschaft

Sofern die Eheleute durch einen Ehevertrag nichts anderes vereinbart haben, leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet, so wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des Ehegatten pauschal um 1/4 der Erbschaft erhöht.

Dem geschiedenen Ehegatten steht kein Erbrecht zu. Das Erbrecht des Ehegatten ist auch dann ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die gesetzlichen Voraussetzungen für die Scheidung gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte.

- Neben Abkömmlingen (Kinder, Enkel, Urenkel) erbt der Ehegatte die Hälfte (1/4 Erbteil + 1/4 Zugewinnausgleich).
- Neben Verwandten der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwister, Neffen, Nichten) oder neben Großeltern erbt der Ehegatte drei Viertel (1/2 Erbteil + 1/4 Zugewinnausgleich).
- Sind weder Erben der ersten oder zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erbt der Ehegatte allein.

► Erbrecht des Ehegatten neben Verwandten bei Gütertrennung

Gütertrennung kann zwischen Eheleuten ausdrücklich durch einen Ehevertrag vereinbart werden. Sie tritt automatisch aber auch dann ein, wenn die Eheleute den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ehevertraglich ausgeschlossen oder aufgehoben haben, ohne einen anderen Güterstand zu vereinbaren, oder wenn der Ausgleich des Zugewinns ausgeschlossen wurde.

Dem geschiedenen Ehegatten steht kein Erbrecht zu (vgl. dazu oben).

- Neben Abkömmlingen (Kinder, Enkel, Urenkel) erbt der Ehegatte 1/4.
- Besonderheiten bei Kindern: Erben neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder des Erblassers als gesetzliche Erben, so erben der überlebende Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen. Neben einem Kind erbt also der Ehegatte die Hälfte, neben zwei Kindern 1/3. Neben drei und mehr Kindern erbt der überlebende Ehegatte immer 1/4, die Kinder teilen sich dann 3/4 des Nachlasses.
- Neben Verwandten der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwister, Neffen, Nichten) oder neben Großeltern erbt der Ehegatte die Hälfte.
- Sind weder Erben der ersten oder zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erbt der Ehegatte allein.

2 Checklisten für die Errichtung des Testaments

Wenn Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen wollen, müssen Sie ein Testament verfassen. Eheleute können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Voraussetzung für die Wirksamkeit des Testaments ist, dass der Erblasser testierfähig ist. Ferner muss das Testament bestimmten formalen Anforderungen entsprechen. Andernfalls sind Ihre Anordnungen unwirksam.

2.1 Zehn wichtige Regeln für das eigenhändige Testament

▶ Testierfähigkeit

Wenn Sie ein eigenhändiges Testament errichten wollen, müssen Sie volljährig und voll geschäftsfähig sein. Wenn Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Erblassers bestehen, empfiehlt es sich, ein notarielles Testament zu errichten.

▶ Testierfreiheit

Grundsätzlich können Sie nach Ihrem Belieben Anordnungen und Bestimmungen über Ihr Vermögen nach dem Tod treffen. Beschränkt wird diese Testierfreiheit durch das Pflichtteilsrecht, mit dem das Gesetz den nächsten Familienangehörigen einen Mindestanteil am hinterlassenen Vermögen garantiert.

▶ Einzeltestament

Das eigenhändige Testament kann ohne Einschaltung eines Notars durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichtet werden.

▶ Gemeinschaftliches Testament

Eheleute und eingetragene Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Das Besondere dabei ist, dass in diesem Testament Verfügungen sowohl für den Tod des einen als auch für den des anderen Partners getroffen werden können, die einseitig und ohne Kenntnis des Partners nicht geändert oder aufgehoben werden können.

▶ Berliner Testament

Mit dem sogenannten Berliner Testament können sich beide Ehegatten wechselseitig zu Erben einsetzen

und verfügen, dass nach dem Tod des zuletzt versterbenden Ehegatten der beiderseitige Nachlass an einen Dritten, meist die Kinder, fallen soll. Somit wird nicht nur die Erbfolge unter den Eheleuten geregelt, sondern auch ein zweiter Erbgang, nämlich die Erbfolge des überlebenden Ehegatten.

▶ Verfügungen im Testament

In Ihrem Testament können Sie nicht nur bestimmen, wer Ihre Erben werden, Sie können auch festlegen, wer ersatzweise Erbe wird, ob eine Vor- oder Nacherbschaft eintritt, ob ein Testamentsvollstrecker eingesetzt wird oder wie der Nachlass unter mehreren Erben verteilt werden darf. Darüber hinaus können Sie verfügen, ob bestimmten Personen ein Vermächtnis zustehen soll und ob den Erben bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden sollen.

▶ Aufbewahrung des Testaments

Ihr eigenhändiges Testament können Sie an jedem beliebigen Ort aufbewahren. Sie können es auch gegen eine Gebühr beim Nachlassgericht abgeben.

▶ Änderung des Testaments

Ihr einmal errichtetes Testament können Sie jederzeit nachträglich ändern. Gründe dafür müssen Sie nicht angeben. Beachten Sie, dass etwaige Änderungen und Zusätze handschriftlich erfolgen müssen.

▶ Widerruf des Testaments

Ihr Testament können Sie jederzeit ganz oder teilweise widerrufen. Am einfachsten ist der Widerruf, wenn Sie die Testamentsurkunde ver-

nichten. Geht das Testament verloren, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass es unwirksam wird. Das Testament bleibt wirksam, wenn mit dem Verlust nicht die Absicht verbunden ist, dass es seine Gültigkeit verliert.

Besonderheiten sind zu beachten, wenn ein Ehegatte wechselbezügliche Verfügungen in

einem gemeinschaftlichen Testament widerrufen will.

► Erbschaftsteuer

Wenn Sie durch erbrechtliche Gestaltungen Erbschaftsteuer sparen wollen, sollten Sie sich in jedem Fall von einem Steuerberater oder einem fachkundigen Anwalt beraten lassen.

2.2 Gesetzliche Anforderungen an ein eigenhändiges Einzeltestament

Das Einzeltestament ist die gebräuchlichste Form des Testaments. Hierbei kann der Erblasser sein Erbe schriftlich regeln und seine Erbfolge und weitere erbrechtliche Regelungen treffen. Voraussetzung für die Wirksamkeit des Einzeltestaments ist, dass der Erblasser testierfähig ist und das Testament den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Andernfalls ist es unwirksam und entfaltet keine rechtlichen Folgen.

Checkliste: Gesetzliche Anforderungen an das Einzeltestament

► Der Erblasser muss testierfähig sein

Wer ein Testament errichten will, muss volljährig sein und es darf keine krankhafte Störung der Geistestätigkeit, Geistesschwäche oder Bewusstseinsstörung vorliegen.

► Das Testament muss eigenhändig geschrieben sein

Das Testament ist nur wirksam, wenn Sie den Text Ihres Testaments eigenhändig schreiben. Sie müssen also den Text von der ersten bis zur letzten Zeile mit der Hand schreiben. Ein mit der Schreibmaschine oder mithilfe eines Computers geschriebener Text erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen und ist unwirksam.

► Das Testament muss eigenhändig unterschrieben sein

Ihr Testament müssen Sie eigenhändig unterschreiben. Ihre Unterschrift soll Ihren Vornamen und Familiennamen enthalten.

► Das Testament soll mit Ort und Datum der Errichtung versehen werden

Sie sollen Ihr Testament mit Orts- und Datumsangabe (Tag, Monat, Jahr) versehen. Fehlen

diese Angaben, ist Ihr Testament allerdings nicht zwangsläufig unwirksam. Sinnvoll ist es aber in jedem Fall, das Datum anzugeben. Wenn Sie nämlich mehrere sich widersprechende Testamente errichtet haben, kann fraglich sein, welches Testament Ihr aktuelles ist.

► Änderungen des Testaments müssen formgerecht vorgenommen werden

Sie können Ihr Testament jederzeit nachträglich ändern, indem Sie einzelne Verfügungen durchstreichen und ggf. durch neue ersetzen.

- Nachträge oberhalb der Unterschrift sind im Regelfall von der früheren Unterschrift gedeckt.
- Nachträge unterhalb der Unterschrift müssen Sie gesondert unterschreiben, ebenso Änderungen und Ergänzungen auf einem anderen Blatt.

► Das Testament sollte sicher verwahrt werden

Vgl. dazu 1.1.

► Das Testament kann jederzeit widerrufen oder vernichtet werden

Sie können Ihr Testament jederzeit widerrufen.

Der Widerruf kann in der Form erfolgen, dass Sie die Testamentsurkunde ändern oder vernichten.

Sie können auch ein sogenanntes Widerrufstestament errichten, das sich inhaltlich darauf beschränkt, Ihr früheres Testament zu widerrufen.

Verfügungen in Ihrem Testament können Sie auch in der Weise widerrufen, dass Sie in einem späteren Testament andere Verfügungen als in Ihrem früheren Testament treffen. In diesem Fall gelten ausschließlich Ihre späteren Anordnungen.

2.3 Gesetzliche Anforderungen an ein gemeinschaftliches Testament von Eheleuten

Für Ehegatten sieht das Gesetz eine Testamentsform vor, die deren besondere Interessen berücksichtigt: das gemeinschaftliche Testament. Das Besondere an diesem Testament ist, dass darin Verfügungen sowohl für den Tod des einen wie auch für den Tod des anderen Ehegatten getroffen werden können, die, wenn sie im Hinblick darauf getroffen wurden, dass auch der andere Ehegatte eine entsprechende Verfügung vorgenommen hat (sogenannte wechselbezügliche Verfügungen), nicht ohne Weiteres geändert oder aufgehoben werden können.

Voraussetzung für die Wirksamkeit des gemeinschaftlichen Testaments ist, dass beide Ehegatten testierfähig sind und das Testament den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Andernfalls ist es unwirksam und entfaltet keine rechtlichen Folgen. Besondere Anforderungen sind bei der Änderung bzw. beim Widerruf des gemeinschaftlichen Testaments zu berücksichtigen.

Checkliste: Gesetzliche Anforderungen an das gemeinschaftliche Testament

▶ Die Eheleute müssen testierfähig sein

Bei einem gemeinschaftlichen Testament müssen beide Eheleute testierfähig sein. Beide Partner müssen also volljährig und voll geschäftsfähig sein (vgl. dazu 2.2).

▶ Das Testament muss eigenhändig geschrieben sein

Das gemeinschaftliche Testament muss nur von einem Ehegatten eigenhändig geschrieben sein (vgl. dazu auch 2.2).

▶ Beide Ehegatten müssen das Testament eigenhändig unterschreiben

Beide Ehegatten müssen das Testament unterschreiben. Aus Beweisgründen kann es sinnvoll sein, dass der zweite Ehegatte einen kurzen

Zusatz verfasst (z.B. »Das ist auch mein letzter Wille«) und damit nochmals seine Zustimmung zum Ausdruck bringt (vgl. dazu auch 2.2).

▶ Das Testament soll mit Ort und Datum der Errichtung versehen werden

Vgl. dazu 2.2.

▶ Änderungen des Testaments müssen formgerecht vorgenommen werden

Soweit Änderungen nochmals unterschrieben werden müssen, müssen beide Ehegatten die Änderung unterzeichnen (vgl. dazu 2.2).

▶ Das Testament sollte sicher verwahrt werden

Vgl. dazu 1.1.

▶ Ein Ehegatte kann zu Lebzeiten des anderen Ehegatten das Testament durch eine von einem Notar beurkundete Erklärung widerrufen

Wechselseitige Verfügungen (z.B. gegenseitige Erbeinsetzung) können die Eheleute jederzeit einvernehmlich widerrufen (vgl. dazu 2.2).

Ein einseitiger Widerruf einer wechselbezüglichen Verfügung kann nur durch von einem Notar beurkundete Erklärung gegenüber dem anderen Ehegatten erfolgen.

Die Widerrufserklärung wird erst wirksam, wenn sie dem anderen Ehegatten zugegangen ist.

▶ Nach dem Tod des Ehegatten kann das Testament grundsätzlich nicht mehr widerrufen werden

Das Widerrufsrecht einer wechselbezüglichen Verfügung erlischt mit dem Tod des anderen Ehegatten. In diesem Fall kann die Verfügung nur dann aufgehoben werden, wenn der überlebende Ehegatte die Erbschaft ausschlägt.

2.4 Die häufigsten Fehler beim Testament

Folgende Fehler sollten Sie unbedingt vermeiden, wenn Sie Ihr eigenhändiges Testament errichten:

► Gesetzliche Erbfolge wird falsch eingeschätzt

Machen Sie sich unbedingt mit den Grundsätzen der gesetzlichen Erbfolge vertraut. Nicht selten wird nämlich von der Errichtung eines Testaments abgesehen, weil die gesetzliche Erbfolge falsch eingeschätzt wird.

Beispielsweise gehen kinderlose Ehepaare häufig davon aus, dass der überlebende Ehepartner Alleinerbe wird. Dem ist aber nicht so. Es entsteht vielmehr eine Erbengemeinschaft mit den Eltern des Erblassers bzw. mit dessen Geschwistern (vgl. dazu 1.6).

► Vernunft der Erben wird überschätzt

»Unsere Kinder verstehen sich gut. Mit der Erbschaft gibt es später einmal keine Probleme.« Wenn Sie sich da mal nicht täuschen. Kaum etwas entzweit Familien so, wie der Streit ums Erbe. Wenn Sie Ihren Hinterbliebenen einen Gefallen tun wollen, sollten Sie Ihren Nachlass so genau wie möglich regeln.

► Testament wird zu spät errichtet

Gehen Sie nicht wegen der statistischen Lebenserwartung davon aus, dass noch ausreichend Zeit für die Errichtung eines Testaments besteht. Schieben Sie also die Angelegenheit nicht deshalb auf die lange Bank, weil Sie noch jung und gesund sind. Beachten Sie, dass unter Umständen auch ein Unfall oder ein Schlaganfall Sie wegen Testierunfähigkeit daran hindern kann, noch ein wirksames Testament zu verfassen.

► Bindung an frühere erbrechtliche Verfügungen wird nicht beachtet

Wenn Sie mit Ihrem Ehepartner ein gemeinschaftliches Testament mit wechselbezüglichen Verfügungen (z.B. gegenseitige Erbeinsetzung) errichtet haben, können Sie nicht einfach in einem neuen Testament andere Verfügungen treffen. Anordnungen, die den wechselbezüglichen Verfügungen des gemeinschaftlichen Testaments widersprechen, sind unwirksam. Prüfen Sie also,

ob Sie an ein altes Testament gebunden sind bzw. wie Sie entsprechende Verfügungen widerrufen können (vgl. dazu 1.4).

► Es werden einzelne Gegenstände »vererbt«

Die testamentarische Erbeinsetzung muss sich entweder auf den gesamten Nachlass oder auf einen Bruchteil (z.B. die Hälfte oder ein Viertel) beziehen. Einzelne Gegenstände können nicht vererbt, sondern nur im Rahmen eines Vermächtnisses zugewendet werden.

Sie können keine Erbeinsetzung vornehmen, indem Sie Ihren »Erben« einzelne Gegenstände zuwenden. Sie müssen einen Erben bestimmen, der Ihre Gesamtrechtsnachfolge antritt, der also in Ihre »rechtlichen Fußstapfen« tritt und auch für Ihre Verbindlichkeiten haftet. Die gegenständliche Erbeinsetzung ist nicht zulässig.

Haben Sie in Ihrem Testament nur einzelne Gegenstände zugewendet, so handelt es sich dabei um Vermächtnisse (vgl. dazu 3.5), nicht aber um eine Erbeinsetzung. In diesem Fall gilt für den Rest Ihres Vermögens gesetzliche Erbfolge (vgl. dazu 1.6).

► Enterbung der Kinder beim Berliner Testament wird nicht berücksichtigt

Ehepaare entscheiden sich häufig für das Berliner Testament, in dem sie sich gegenseitig als Alleinerben und ihre Kinder als Schlusserben einsetzen. Beachten Sie aber, dass die Kinder beim ersten Erbfall enterbt sind und Pflichtteilsrechte gegen den überlebenden Ehegatten geltend machen können. Ferner ist der überlebende Ehepartner an das gemeinsame Testament gebunden und kann auf geänderte Lebensumstände nicht mehr reagieren (vgl. dazu 1.5 und 4.3).

► Gesetzlich vorgeschriebene Form wird nicht eingehalten

Wird ein eigenhändiges Testament nicht handschriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben, ist es unwirksam. Auch bei Änderungen des Testaments müssen die gesetzlichen Formvorschriften eingehalten werden. Die Änderungen

2 | Checklisten für die Errichtung des Testaments

und Zusätze müssen also eigenhändig geschrieben sein. Und Änderungen unterhalb der Unterschrift müssen gesondert unterzeichnet werden (vgl. dazu 2.2 und 2.3).

▶ **Es wird kein Ersatzerbe bestimmt**

Wer vor dem Erblasser stirbt, kann diesen nicht beerben. Der zunächst eingesetzte Erbe kann aus verschiedenen Gründen wegfallen (z.B. vor dem Erbfall versterben oder die Erbschaft ausschlagen). Für diese Fälle sollte vom Erblasser ein Ersatzerbe bestimmt werden (vgl. dazu 3.2.5).

▶ **Pflichtteilsansprüche werden nicht beachtet**

Nahen Angehörigen des Erblassers und dem Ehegatten steht der Pflichtteil als Mindestbeteiligung am Nachlass zu. Wenn diese Ansprüche nicht berücksichtigt werden, können die Erben, gegen die der Geldanspruch geltend gemacht werden

kann, in finanzielle Schwierigkeiten kommen (z.B. wenn der Nachlass im Wesentlichen aus einer Immobilie besteht; vgl. dazu 1.1).

▶ **Testament ist nicht auffindbar**

Achten Sie unbedingt darauf, dass Ihre Erben auf Ihr Testament zum Zeitpunkt des Erbfalls schnell und unkompliziert zugreifen können. Sinnvoll ist es, wenn Sie auf Nummer sicher gehen und Ihr Testament in amtliche Verwahrung beim Nachlassgericht geben (vgl. dazu 1.1).

▶ **Testament ist nicht mehr aktuell**

Sinnvoll ist es, Ihre einmal getroffenen Verfügungen im Testament in regelmäßigen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob sich an Ihren Wünschen etwas geändert hat. Insbesondere bei wesentlichen Änderungen Ihrer Lebensumstände sollte die letztwillige Verfügung schnellstmöglich aktualisiert werden.

3 Musterformulierungen für Verfügungen im Einzeltestament

Im Folgenden geht es darum, Ihre Nachlassplanung in ein Testament umzusetzen. In der Praxis beschränken sich testamentarische Anordnungen im Wesentlichen auf die Einsetzung von Erben, die Festlegung von Erbteilen, wenn mehrere Erben eingesetzt werden, oder die Enterbung gesetzlicher Erben.

Es steht Ihnen allerdings nicht nur frei, von der gesetzlichen Erbfolge in der Weise abzuweichen, dass Sie andere Personen zu Ihren Erben bestimmen, Sie können darüber hinaus weitere Verfügungen treffen und Ihren »letzten Willen« zum Ausdruck bringen. Dafür stellt Ihnen das Erbrecht eine ganze Palette von inhaltlich verschiedenen erbrechtlichen Anordnungen zur Verfügung. Diese verschiedenen Verfügungen dienen letztlich dazu, Ihre Interessen und Wünsche für Ihre Erbfolge festzulegen. Maßgebend dafür, auf welche Verfügungen Sie in Ihrem Testament letztendlich zurückgreifen, sind Ihre Wünsche und Vorstellungen für die Verteilung Ihres Vermögens nach dem Tod.

3.1 Überblick über mögliche testamentarische Verfügungen

Mit folgenden erbrechtlichen Verfügungen können Sie im Testament Ihre Wünsche und Vorstellungen für die Erbfolge umsetzen:

► Erbeinsetzung

Sie können in Ihrem Testament einen Alleinerben einsetzen oder mehrere Erben bestimmen. Wenn mehrere Erben eingesetzt werden, muss sich die Erbeinsetzung auf einen Bruchteil am Nachlass beziehen. Einzelne Gegenstände können nicht »vererbt« werden (vgl. dazu 3.2).

► Anordnung der Vor- und Nacherbfolge

Sie können einen Erben auch in der Weise einsetzen, dass dieser erst Erbe wird, nachdem ein anderer Erbe geworden ist. Der eingesetzte Vorerbe wird zunächst Erbe des Erblassers, aber nur für eine bestimmte Zeit (vgl. dazu 3.3).

► Enterbung gesetzlicher Erben

Sie können die vom Gesetz vorgesehenen Erben ohne Weiteres enterben. Die Enterbung des Ehegatten und naher Verwandter hat zur Folge, dass diese den Pflichtteil geltend machen können (vgl. dazu 3.4).

► Zuwendung eines Vermächtnisses

Mit einem Vermächtnis können Sie einer Person einen Vermögensvorteil zuwenden, ohne dass

diese Erbe ist. Die begünstigte Person wird mit dem Eintritt des Erbfalls nicht automatisch Eigentümer des vermachten Gegenstands, sondern erwirbt lediglich einen Anspruch gegen den Erben auf Erfüllung des Vermächtnisses (vgl. dazu 3.5).

► Auflagen

Mit einer Auflage können Sie Ihre Erben zu einer Leistung an Dritte oder zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichten. Wird durch die Auflage eine Person begünstigt, hat sie im Gegensatz zum Vermächtnis keinen Anspruch auf die Leistung (vgl. dazu 3.6).

► Teilungsanordnung

Setzen Sie testamentarisch mehrere Personen als Erben ein, können Sie verfügen, wie die Erben die einzelnen Vermögensgegenstände untereinander aufteilen müssen. Die Teilungsanordnung ändert aber nichts an den Bruchteilen, zu denen ein Miterbe am Nachlass beteiligt ist (vgl. dazu 3.7).

► Teilungsverbot

Durch Anordnung eines Teilungsverbots können Sie die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft, also die Verteilung einzelner Nachlassgegenstände unter den Miterben, verhindern (vgl. dazu 3.8).